



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zur Änderung des Bebauungsplans
"DEUTENBERG - WEST"
im Stadtbezirk Schwenningen
vom 22.04.1994

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.1995 die Änderung des Bebauungsplanes: "Deutenberg - West" als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 08.04.1994
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983, zuletzt geändert am 23.07.1993
- Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes: "Deutenberg - West" im Stadtbezirk Schwenningen, rechtsverbindlich seit 17.02.1978, Kurzbezeichnung: F IV/77, werden wie folgt geändert:

1. Vor Ziffer 1 wird eine Ziffer 0 mit folgendem Text eingefügt:

0. Art der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche für eine Schule kann auch ausnahmsweise zur Errichtung eines Kindergartens/Kinderhorts genutzt werden.

2. Die Ziffer 4 (Garagen und Stellplätze) erhält folgende Ergänzung:

Auf der Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche für eine Schule und zusätzlich ausnahmsweise für einen Kindergarten/Kinderhort genutzt werden kann, ist die Errichtung von Stellplätzen mit Zufahrt vom Deutenbergring zulässig.

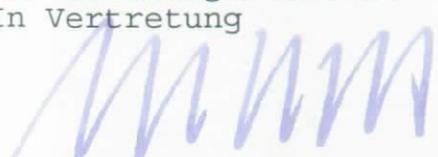
Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach dem von der jeweiligen Nutzung als Schule und Kindergarten/Kinderhort benötigten Bedarf und darf diesen nicht überschreiten.

Die Stellplätze selbst und ihre Ein- und Ausfahrten müssen wasserdurchlässig ausgeführt werden.

...

Villingen-Schwenningen, den 23.05.1995

Der Oberbürgermeister
In Vertretung


Theo Kühn
Erster Bürgermeister

